

Versorgungsabteilung

Tel.: 0231 5776 - 0

Fax: 0231 5776 - 111

versorgung@vkpb-dortmund.de
www.vkpb-dortmund.de

Merkblatt

für Versorgungsempfänger

(Bitte sorgfältig lesen und aufbewahren)

Die Kasse ist zuständig für die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge für Pfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie für deren Hinterbliebene.

Ruhegehalt und Unterhaltsbeiträge für nicht ruhegehaltsberechtigte Pfarrer und Kirchenbeamte werden auf Anweisung der jeweiligen Landeskirche durch uns gezahlt. Gleiches gilt für die Hinterbliebenenbezüge für die Hinterbliebenen von während des aktiven Dienstverhältnisses verstorbenen Pfarrern und Kirchenbeamten. Alle übrigen Witwengelder sowie das Waisengeld werden von Amts wegen festgesetzt und gezahlt. Andere Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene sind schriftlich bei der Versorgungskasse zu beantragen.

Die Zahlung der Versorgungsbezüge beginnt frühestens mit dem Eintreten der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen.

A. Zahlungsweise

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt. Bei Zahlung

nach dem Tag der Fälligkeit besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen. Sie werden auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Dazu ist es erforderlich, dass für jeden Empfänger ein eigenes Girokonto eingerichtet wird. Nur so kann eine ordnungsgemäße Zahlung erfolgen. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- und Buchungsgebühren trägt der Empfänger (§ 49 Abs. 7 BeamtVG). Bei einer Änderung der Bankverbindung soll das alte Konto erst dann aufgelöst werden, wenn die erste Zahlung auf dem neuen Konto eingegangen ist. Bei Zahlungen von Versorgungsbezügen ins **Ausland** trägt der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung.

B. Steuern

Von den Versorgungsbezügen werden Lohn- und Kirchensteuern sowie der Solidaritätszuschlag erhoben und abgeführt. Die hierfür erforderlichen Daten werden uns ab dem Jahre 2012 von der Finanzverwaltung auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt, sofern Sie der Datenübermittlung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Haben Sie der Datenübermittlung

widersprochen, muss die Versteuerung nach der Steuerklasse VI erfolgen.

Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Hinweise zum Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2012.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Versorgungsberechtigte, deren Ehepartner verstorben ist, im Sterbejahr und im darauf folgenden Jahr die Steuerklasse III behalten. Erst ab Beginn des zweiten Jahres, das auf das Sterbejahr folgt, wird die Steuerklasse den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Im Regelfall ist dann die ungünstigere Steuerklasse I zutreffend.

Die vorstehenden Hinweise gelten nur für Personen, die einen inländischen Wohnsitz haben. Erforderliche Änderungen der Besteuerungsmerkmale nimmt grundsätzlich ihr Wohnortfinanzamt vor.

Nach Ablauf des Jahres werden die steuerlich relevanten Daten der Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Hierzu sind wir gesetzlich verpflichtet. Sie erhalten darüber einen Nachweis in Form eines maschinell erstellten Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Hierin sind alle Daten enthalten, die wir der Finanzverwaltung für das jeweilige Steuerjahr übermittelt haben.

C. Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag finden die für die aktiven Pfarrer und Kirchenbeamte geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Familienzuschlag der **Stufe 1** (Ehe-

gattenbetrag) ist Bestandteil der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der **Unterschiedsbetrag** zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen des Familienzuschlages (**kinderbezogener Anteil**) wird grundsätzlich nur gewährt, wenn auch dem Grunde nach ein Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz für das jeweilige Kind besteht. Bei Empfängern von Hinterbliebenenbezügen richtet sich der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil nach den Verhältnissen des Verstorbenen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Unterschiedsbetrag neben dem Versorgungsbezug gezahlt.

Der kinderbezogene Anteil für ein Kind darf nicht an zwei verschiedene Personen zugleich gezahlt werden. Hat neben dem Versorgungsempfänger eine andere im kirchlichen oder öffentlichen Dienst beschäftigte Person vorrangig Anspruch auf Kindergeld, so erhält diese Person auch vorrangig den Familienzuschlag für das betreffende Kind.

D. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Für Berechtigte mit Anspruch auf Ruhegehalt erhöht sich der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz vorübergehend nach § 14 a BeamtVG, wenn der Berechtigte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist und er bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente aus der gesetzlichen Ren-

tenversicherung erfüllt hat, einen Ruhegehaltsatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 € nicht übersteigen. Die Erhöhung des Ruhegehaltsatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltsatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte die Regelaltersgrenze erreicht oder er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Sie endet vorher, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes wird nur auf Antrag des Berechtigten vorgenommen. Der Antrag ist an das zuständige Landeskirchenamt oder an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung des Ruhegehaltsatzes zuständig ist. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

E. **Zusammentreffen von Versorgung mit Renten oder vergleichbaren Leistungen**

- Gemäß § 55 BeamtVG in Verbindung mit § 18 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) und § 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) sind **Renten auf die Versorgung anzurechnen**. Als Renten gelten die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt und Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen oder kirchlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Von der Anrechnung der Rente sind nur Rententeile ausgenommen, die auf Beiträgen für eine freiwillige Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruhen, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte als Zuschuss gezahlt hat. Wurde das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, aus dem die Versorgungsbezüge zu zahlen sind, vor dem 1. Januar 1966 begründet, bleiben 40 v. H. der Rente anrechnungsfrei.
- Die **Regelaltersrente** erhalten auf **Antrag** alle Versicherten, die die für ihren Geburtsjahrgang maß-

gebliche Altersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben, ohne dass noch besondere Voraussetzungen vorliegen müssen. Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitrags- und Ersatzzeiten angerechnet.

- Witwen und Waisen haben Anspruch auf **Hinterbliebenenrenten**, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat.

Sollten Sie die vorstehenden Voraussetzungen zum Bezug einer Alters- bzw. Hinterbliebenenrente erfüllen, bitten wir Sie, sich mit Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger oder dem örtlichen Versicherungsamt in Verbindung zu setzen und einen Rentenantrag zu stellen. Gemäß § 40 PfbVO und § 19 KBVO sind Versorgungsempfänger (Pfarrer, Kirchenbeamte sowie deren Hinterbliebene) verpflichtet, die Zahlung einer Rente zu beantragen, wenn die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes erfüllt sind und die Rente auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden kann. Wird die Rente nicht beantragt, auf sie verzichtet oder durch Zahlung eines Kapitalbetrages bzw. durch Beitragserstattung abgefunden, sind die Versorgungsbezüge nach § 55 BeamtVG insoweit zu kürzen, wie sie bei Gewährung einer Rente zu kürzen wären. Dies gilt nicht, wenn der Kapitalbetrag einschließlich der hierauf

gewährten Zinsen innerhalb von drei Monaten nach Zufluss an den Dienstherrn oder die Versorgungskasse abgeführt wird. Gleiches gilt bei Leistungen aus einer berufsständischen Versorgung oder aus einer befreienden Lebensversicherung.

Im Falle der Rentenzahlung bitten wir um Übersendung des Rentenbescheides **mit allen Anlagen** (Fotokopien genügen). Bei rückwirkender Rentengewährung sollten Nachzahlungen zunächst für Erstattungen von eventuell eingetretenen Überzahlungen bei den Versorgungsbezügen bereitgehalten werden.

Wichtiger Hinweis:

An dieser Stelle kann natürlich nicht auf jede Einzelheit eingegangen werden. Sollten Sie bezüglich der Rentenanrechnung noch Fragen haben, geben wir Ihnen gerne nähere Informationen. Auskünfte in Rentenversicherungsangelegenheiten erhalten Sie von den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und den örtlichen Versicherungsämtern der Stadt- oder Kreisverwaltungen.

F. Sonstige Ruhens- und Kürzungsvorschriften

Die Zahlung der ungekürzten Versorgungsbezüge steht bei Vorliegen der Voraussetzungen unter dem Vorbehalt der Regelung und Kürzung nach den Vorschriften der §§ 53 bis 57 und 61 BeamtVG. Das bedeutet, dass sich der Versorgungsempfänger auch bei für die Vergangenheit durchzufüh-

renden Ruhens- und Kürzungsvorschriften und dadurch entstehenden Überzahlungen nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann.

Die Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften kommt in Betracht bei:

- Bezug von **Einkommen** aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst.
- Bezug von **Einkommen** aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes, sowie der Bezug von sonstigem Erwerbseinkommen oder kurzfristig erbrachtem Erwerb ersatz Einkommen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- Bezug einer weiteren Versorgung.
- Sind bei einer Ehescheidung im Wege des Versorgungsausgleichs Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine wirksame Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, so sind die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften nach § 57 BeamtVG zu kürzen. Kürzungsbetrag ist der vom Familiengericht festgesetzte, um die seit Ende der Ehezeit eingetretenen besoldungsrechtlichen Erhöhungen fortgeschriebene Betrag. Die Kürzung der Versorgung der Hinterbliebenen (Witwe/Witwer und

Waisen) eines zum Versorgungsausgleich Verpflichteten erfolgt immer mit Beginn des Monats, in dem erstmals Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht. Dabei wird der Kürzungsbetrag unter Berücksichtigung der entsprechenden Anteilssätze für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld aus dem maßgeblichen Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt des Verpflichteten ermittelt.

Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge wegen eines durchgeführten Versorgungsausgleichs sind im Versorgungsausgleichsgesetz geregelt. Hierzu verweisen wir auf unser Merkblatt zum Versorgungsausgleich, das wir Ihnen auf Anforderung gerne zusenden. Sie können das Merkblatt auch direkt von unserer Website www.vkpb-dortmund.de beziehen.

G. Krankenversicherungsbeiträge

Für die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen gelten für krankenversicherungspflichtige Versorgungsempfänger folgende Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V:

- Bezieht der Pflichtversicherte neben seinen Versorgungsbezügen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, zieht die Kasse die von den Versorgungsbezügen einzubehaltenden Krankenversicherungsbeiträge ein. Dies gilt auch für Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.
- Bezieht der Pflichtversicherte neben den Versorgungsbezügen keine Rente, muss er die von den

Versorgungsbezügen zu entrichtenden Beiträgen bei der zuständigen Krankenkasse selbst einzahlen.

Die Versorgungsempfänger sind u. a. verpflichtet, der Kasse die zuständige Krankenkasse, einen Krankenkassenwechsel, die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und den Bezug einer Rente anzuzeigen. Die Versorgungskasse ist gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse die Höhe der Versorgungsbezüge und jede Änderung mitzuteilen.

H. Anzeigepflichten

Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Feststellung und Zahlung der Bezüge maßgebend sind, müssen unverzüglich und unaufgefordert der Versorgungskasse angezeigt werden. Diese Verpflichtung besteht ungeachtet der jährlich vorzulegenden Lebensbescheinigung und der alle zwei Jahre abzugebenden Erklärung über die persönlichen Verhältnisse. Entsprechende Vordrucke werden von der Versorgungskasse zugesandt.

Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere:

- Die Verlegung des **Wohnsitzes** oder des dauernden Aufenthaltes innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes.
- Jede Veränderung des **Familienstandes** (Wiederverheiratung, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Tod ei-

nes Ehegatten oder Kindes, Geburt oder Verheiratung eines Kindes).

- Die Aufnahme einer **Beschäftigung** im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst unter Angabe der Bezüge, Veränderungen des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung, auch des Ehegatten oder der Waisen. (Bitte zeigen Sie die Aufnahme einer Beschäftigung auch dann an, wenn diese unentgeltlich ausgeübt wird.) Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen.

Der Beschäftigung im öffentlichen Dienst stehen gleich:

- a) Die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung,
- b) die Beschäftigung bei Ersatzschulen, sofern die Schulen überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden.

Es kommt weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist oder ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt.

- Bei Empfängern von Ruhegehältern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
 - a) Das Erzielen von **Erwerbseinkommen** aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes. Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b) der Bezug von kurzfristig gewährtem **Erwerbserstatzeinkommen** (Krankengeld, Arbeitslosengeld, etc.)
- Die Aufnahme einer **krankenversicherungspflichtigen Tätigkeit** unter Angabe des Namens und der Anschrift der Krankenkasse.
- Die Bewilligung oder Erhöhung eines **Ruhegehältes, Witwen-, Waisengeldes** oder versorgungsähnlicher Bezüge gleich welcher Art.
- Die Bewilligung von **Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz** unter Angabe des Versorgungsamtes und des Aktenzeichens des Rentenbescheides.
- Die Bewilligung von Leistungen aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** (auch von Stellen außerhalb des Bundesgebietes) und aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Angabe des Rentenzeichens sowie jede Veränderung. Das gilt auch, wenn die entsprechenden Leistungen bereits abgefunden wurden.
- Die Bewilligung von Leistungen aus einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung** oder aus einer **befreienden Lebensversicherung**, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (gilt auch für abgefundene Leistungen).
- Bei Zahlungen des Familienzuschlages und von Waisengeldern für Kinder über 18 Jahre bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sind anzugeben:
 - a) Die Beendigung und Unterbrechung einer **Schul- und Berufsausbildung**,
 - b) die Einberufung zum **Grundwehrdienst**, die Begründung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit bzw. als Berufssoldat oder als berufsmäßiger Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzcorps,
 - c) die Ableistung eines **Ersatzdienstes**,
 - d) die Ableistung eines **diakonischen oder ökologischen Jahres**,
 - e) die Höhe und Veränderung jedes während der Berufsausbildung bezogenen **Nebeneinkommens** aus der Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst,

- f) bei dauernd **erwerbsunfähigen Kindern** der Bezug jeden eigenen Einkommens,
 - g) der Wechsel einer **Vormund- oder Pflegschaft**,
 - h) die **Eheschließung** des Kindes (Heiratsurkunde; ggf. Verdienstbescheinigung des Ehegatten beifügen),
 - i) der Beginn und Fortfall der Zahlung des **Kindergeldes** nach dem Einkommensteuergesetz.
- Der Verlust der deutschen **Staatsbürgerschaft**.
 - Eine rechtskräftige Verurteilung zu **Freiheitsstrafen** aller Art und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nach Artikel 18 des Grundgesetzes nach dem Beginn des Versorgungsanspruchs.
 - Der Empfang von Nachrichten jeder Art von dem oder über den **Ver-schollenen**.

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen sowie Ausbildungsverträge beizufügen.

Sollten Sie Zweifel haben, ob Leistungen, die Sie erhalten oder erhalten haben, anzeigepflichtig sind, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Wir weisen Sie abschließend noch besonders auf § 44 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung bzw. § 62 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz hin. Da-

nach kann Ihnen die Versorgung in den dort bestimmten Fällen ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn Sie der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachkommen.

Versorgungsbezüge, die durch Nichtanzeigen oder nicht rechtzeitiges Anzeigen eingetretener Änderungen überzahlt werden, müssen zurückgezahlt werden. Überzahlte Beträge können von der Versorgungskasse in einer von ihr zu bestimmenden Weise vom nächsten Monat an in einer Summe oder in Raten von den Versorgungsbezügen einbehalten oder von Ihnen direkt zurückgefordert werden. In einem solchen Fall kann der Einwand der weggefallenen Bereicherung (§ 52 BeamtVG, § 80 Abs. 6 LBG) nicht geltend gemacht werden.

Freundlich grüßt Sie aus Dortmund

Ihre **VK | PB.**